



# Delegationsreglement

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet  
des Zivilrechts

vom 12. Februar 1997  
09.21

# Delegationsreglement

Der Gemeinderat erlässt  
gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 41 lit. a) der Gemeindeordnung vom 13. Juni 1976 und Art. 36 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch:

## **Art. 1 Delegation von Kompetenzen des Stadtpräsidenten**

Die Kompetenzen, die dem Stadtpräsidenten gemäss Art. 2 EGzZGB und Art. 31 EV zustehen, werden wie folgt delegiert:

Art. 32 bis 34 EG	(Aufnahme des Inventars) Leiter Betreibungsamt
Art. 46 Abs. 2 ZGB	(Entgegennahme von Findlingsanzeigen) Leiter Sozialamt
Art. 499 ZGB, Art. 79 EG	(Einrichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen) Leiter Betreibungsamt
Art. 505 Abs. 2 ZGB	(Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen) Leiter Betreibungsamt
Art. 556 bis 559 ZGB	(Eröffnung der letztwilligen Verfügungen) Leiter Betreibungsamt
Art. 79 EG	(Entgegennahme von Erbverträgen) Leiter Betreibungsamt
Art. 82 EG	(Benachrichtigung des Bezirksammanns zur Sicherung des Erbganges) Leiter Betreibungsamt
Art. 83 EG, Art. 31 EV	(Vollzug der Siegelung) Leiter Betreibungsamt
Art. 721 Abs. 2 ZGB	(Bewilligung der Versteigerung gefundener Sachen) Leiter Betreibungsamt
Art. 861 Abs. 2 ZGB	(Hinterlegung der Zahlung bei Schuldbrief und Gült) Leiter Betreibungsamt
Art. 906 Abs. 3 ZGB	(Hinterlegung von Zahlungen bei verpfändeten Forderungen) Leiter Betreibungsamt
Art. 36 Abs. 1 OR Art. 168 Abs. 1 OR Art. 451 Abs. 1 OR Art. 1032 OR	(Entgegennahme zu hinterlegender Gegenstände) Leiter Betreibungsamt

Art. 259g OR	(Hinterlegung von Mietzinsen) Leiter Betreibungsamt
Art. 268b Abs. 1 OR	(Hilfe zum Zurückhalten von Gegenständen in Mieträumen) Leiter Betreibungsamt
Art. 292 ZPG Art. 2 und 189b EG	(Vollzug der Ausweisung eines Mieters oder Pächters) Leiter Betreibungsamt

## **Art. 2 Delegation von Kompetenzen des Stadtschreibers**

Die Kompetenzen, die dem Stadtschreiber gemäss Art. 3 EGzZGB und Art. 31 EV zustehen, werden wie folgt delegiert:

Art. 32 bis 34 EG	(Aufnahme des Inventars) Leiter Betreibungsamt
Art. 83 EG, Art. 31 EV	(Vollzug der Siegelung) Leiter Betreibungsamt

## **Art. 3 Delegation von Kompetenzen des Stadtrates**

Die Kompetenzen, die dem Stadtrat gemäss Art. 5 EGzZGB zustehen, werden wie folgt delegiert:

Art. 109 ZGB	(Eheeinsprache von Amtes wegen) Vormundschaftsbehörde
Art. 121 Abs. 2 ZGB	(Klage auf Nichtigklärung der Ehe) Vormundschaftsbehörde
Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB	(Anfechtung der Anerkennung) Vormundschaftsbehörde

## **Art. 4 Delegation von Kompetenzen im Bereich öffentliche Beurkundung, Veröffentlichung und Amtsanzeigen**

Die Kompetenzen des Stadtpräsidenten und des Stadtschreibers gemäss den Art. 15 – 35ter EGzZGB werden wie folgt delegiert:

Art. 195a ZGB	(Einrichtung des Inventars über Vermögenswerte) Leiter Betreibungsamt
Art. 197 alt ZGB	(Einrichtung des Inventars über Eigengut) Leiter Betreibungsamt
Art. 763 ZGB	(Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung) Leiter Betreibungsamt

Art. 499 ZGB	(öffentliche letztwillige Verfügung) Leiter Betreibungsamt
Art. 15 OR	(Ersatz der Unterschrift) Leiter Betreibungsamt
Art. 35bis EG	(Amtliche Anzeigen in privatrechtlichen Angelegenheiten) Leiter Betreibungsamt
Art. 35ter EG	(Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften und Dokumenten sowie Ausstellung amtlicher Zeugnisse und Bescheinigungen) Leiter Betreibungsamt Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einwohneramt und in der Stadtkanzlei
Art. 35ter EG	(Ausfertigung von Handlungsfähigkeitszeugnissen) Leiter Einwohneramt

#### **Art. 5 Stellvertretung**

Ist die Person, der in diesem Reglement eine bestimmte Kompetenz zugewiesen wird, verhindert, so wird die Kompetenz von ihrem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin ausgeübt.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft.

Gossau, 12. Februar 1997

Gemeinderat Gossau

Johann C. Krapf  
Gemeindeammann

Toni Inauen  
Gemeinderatsschreiber

Vom Gemeinderat erlassen am 12. Februar 1997.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Februar bis 24. März 1997

Vom Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 28. April 1997

Dieser Neudruck verwendet die Begriffe der Gemeindeordnung der Stadt Gossau, welche ab 1.1.2001 in Kraft ist. Im Neudruck sind die männliche und die weibliche Schreibweise sowie die neue Rechtschreibung berücksichtigt.